



GZ.: BMI-LR1420/0007-III/1/a/2016

Wien, am 01. Juni 2016

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1010 W I E N

Zu GZ BKA-602.040/0013-V/1/2016

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
geändert wird
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zur Gesetzesystematik

Der Entwurf sieht die Normierung der Verfahrenshilfe in der Systematik des Gesetzes im 1. Hauptstück, Allgemeine Bestimmungen, nach der Regelung für die Säumnisbeschwerde gemäß § 8 vor.

Da Verfahrenshilfe vor dem Verwaltungsgericht jedoch auch in anderen Rechtssachen, nicht nur im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, gewährt werden kann, könnte geprüft werden, diese Norm im 3. Abschnitt, Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, entweder nach § 17 (Anzuwendendes Recht) als § 17a oder nach § 25 als § 25a (vor den Regelungen über die Gebühren von Zeugen und Beteiligten) einzufügen.

Zu Z 2 (§ 8a Abs. 2 des Entwurfes)

Es darf vorgeschlagen werden, in den Erläuterungen die Begriffe „offenbar mutwillig“ oder „aussichtslos“ zu präzisieren. Hinsichtlich der Einbringung eines Vermögensbekenntnisses bei Antragstellung sollte geregelt werden, welche Rechtsfolgen eintreten (zB Pflicht zur Nachzahlung), wenn nachträglich bekannt wird, dass die Angaben im Vermögensbekenntnis unrichtig waren und für den relevanten Zeitraum eine Bestreitung des notwendigen Unterhalts auch ohne Verfahrenshilfe möglich gewesen wäre. Ähnliche Regelungen werden zB in § 71 Abs. 1 ZPO oder § 3 Abs. 2 GVG-B 2005 normiert.

Überdies finden sich weder im Entwurf noch in den Erläuterungen zur ZPO korrelierende Regelungen betreffend der Möglichkeit eines Rekurses im Falle des Beschlusses über die Ab- oder Zurückweisung der Verfahrenshilfe.

Zu Z 2 (§ 8a Abs. 10 des Entwurfs)

Gemäß den Erläuterungen wird in Abs. 10 geregelt, dass abweichend von §§ 70 und 71 ZPO den Aufwand für die Verfahrenshilfe jener Rechtsträger zu tragen hat, in dessen Namen das Verwaltungsgericht handelt. Entsprechend der WFA soll der dem Bund entstehende Mehraufwand aus den Voranschlagssätzen des jeweiligen Bundesministeriums gedeckt werden. Es darf angemerkt werden, dass diese Bestimmung zu erheblichen Mehrkosten für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl führen könnte.

In diesem Zusammenhang sollte auch klargestellt werden, inwiefern sich das System der Verfahrenshilfe gemäß § 8a VwGVG mit jenem der Rechtsberatung gemäß § 52 BFA-VG überschneidet.

Zu Z 5 (§ 40 des Entwurfs)

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG sind nur „§ 8a Abs. 3 bis 10“ sinngemäß anzuwenden. Da § 40 Abs. 1 des Entwurfs die Erteilung eines Verfahrenshilfeverteidigers nur vorsieht, wenn der Beschuldigte „*die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts*“ nicht tragen kann und die Erläuterungen diesbezüglich auf § 63 ZPO verweisen, müsste demzufolge auch § 8a Abs. 2 (und somit der darin enthaltene Verweis auf die ZPO) zur sinngemäßen Anwendung gelangen.

Zur vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Der vorgelegte Entwurf lässt zweifelsfrei Auswirkungen auf das Budget des BMI erkennen, die jedenfalls im Rahmen des Budgets der kommenden Jahre zu bedecken sein werden. Die in der WFA in den „Finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“ dargestellte finanzielle Auswirkung basiert auf Schätzungen und kann im Detail in Ermangelung der nicht mitgelieferten Berechnungsunterlagen / Kalkulationen nicht nachvollzogen werden. Bezüglich der Bedeckung darf angemerkt werden, dass es seit 2013 keine Voranschlagsansätze mehr gibt.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Stefan Lang

elektronisch gefertigt

